

Nachtrag zu Frank, Strafgesetzbuch 18. Auflage:

Die Strafgesetzgebung des Jahres 1931 bis 1935

von

ERNST SCHÄFER und **HANS VON DOHNANYI**

Steif broschiert RM 7.50

Aus dem Vorwort:

Die letzte (18.) Auflage des Kommentars von Reinhard Frank zum Reichsstrafgesetzbuch ist im Frühjahr 1931 erschienen. Seitdem sind auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts so einschneidende neue Gesetze erlassen worden, daß das St.G.B. ein wesentlich anderes Gesicht erhalten hat. Dadurch ist auch die praktische Verwendbarkeit des Frank'schen Kommentars, wenn er auch im allgemeinen seine große Bedeutung für die strafrechtliche Praxis und Wissenschaft behalten hat, naturgemäß beeinträchtigt worden. Den bewährten Kommentar durch die Erläuterung der neuen Gesetze mit dem neuesten Stand der Gesetzgebung wieder in Einklang zu bringen und damit für seine zahlreichen Freunde wieder voll verwendbar zu machen, ist die eine Aufgabe dieses Nachtrags und der erste Anlaß zu seiner Inangriffnahme gewesen. Darüber hinaus haben sich die Verfasser das Ziel gesetzt, unabhängig von dem Frank'schen Kommentar einen selbständigen geschlossenen Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Gesetze der letzten 5 Jahre zu geben.

Die größten Änderungen hat das RStGB. seit dem 1. I. 1931 durch 5 große Novellen erfahren: durch die Notverordnung vom 19. XII. 1932, durch die sogenannte Korruptionnovelle vom 26. V. 1933, durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933, durch die Hoch- und Landesverratsnovelle vom 24. IV. 1934 und durch die letzte große Novelle vom 28. VI. 1935. Diese 5 Novellen haben in dem Nachtrag eine eingehende Erläuterung erfahren, die sich zwar an den Frank'schen Kommentar anlehnt, aber doch im wesentlichen selbständig gestaltet und aus sich heraus verständlich ist, so daß der Nachtrag auch für denjenigen, der den Frank'schen Kommentar nicht zur Hand hat, ein willkommenes praktisches Berater bei der Anwendung der neuen Gesetze sein dürfte. In der Art der Kommentierung sind die Verfasser dem Vorbild des Frank'schen Kommentars, der die Mitte zwischen einer rein praktisch gestalteten Erläuterung und einer mehr lehrbuchartigen Behandlung der einzelnen Fragen einhält, im Interesse der gleichmäßigen Gestaltung gefolgt. Dabei haben sie aber überall da, wo die neuen Gesetze aus dem weltanschaulichen und politischen Denken des nationalsozialistischen Staates heraus grundsätzlich neue Wege gegangen sind, Wert darauf gelegt, diese neuen Ziele und die inneren Zusammenhänge besonders herauszuarbeiten. Aus dieser Erwägung heraus ist den beiden wichtigsten Novellen, die zum Teil ganz neue Wege eingeschlagen haben, nämlich dem Gewohnheitsverbrechergesetz, das den Schritt von der Einseitigkeit des Strafrechts zur Zweiseitigkeit vollzogen hat, sowie der Novelle vom 28. VI. 1935, die mit der Einführung der Rechtschöpfung, der sog. Analogie, den Weg für eine zweite Rechtskenntnisquelle frei gemacht hat, eine das grundsätzlich Neue betonende kurze Einführung vorangestellt werden. Die wichtigsten sonstigen strafrechtlichen Gesetze der letzten 5 Jahre sind in einem Anhang, teils nur dem Wortlaut nach, teils mit kurzen Erläuterungen versehen, zum Abdruck gebracht. Insgesamt gibt der Nachtrag den Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des Schrifttums von Mitte Dezember 1935 wieder.

Die von der Gesetzgebung der letzten 5 Jahre unberührt gebliebenen Paragraphen des StGB. in den Nachtrag einzubeziehen und die zu ihnen seit der letzten Auflage des Frank'schen Kommentars veröffentlichten Entscheidungen und Äußerungen des Schrifttums zusammenzustellen, haben sich die Verfasser versagen müssen. Eine solche Zusammenstellung würde im Hinblick auf die bevorstehende Gesamtreform des Strafrechts und ihre geringe praktische Verwendbarkeit die darauf zu verwendende mühevollen Kleinarbeit kaum verlohnen, während der Nachtrag in der von den Verfassern und dem Verlag bewußt gezogenen Beschränkung geeignet sein dürfte, die durch die Überalterung aller großen Strafrechtskommentare entstandene Lücke einigermaßen auszufüllen.

Für eine völlige Neuauflage des Frank'schen Kommentars hält der Verlag die Zeit erst für gekommen, wenn die in Vorbereitung befindliche Gesamtreform des Strafrechts abgeschlossen ist. Bis zum Inkrafttreten des kommenden neuen Strafgesetzbuchs wird voraussichtlich noch geraume Zeit vergehen. Das alte StGB. in der Gestalt, die es durch die Novellen der letzten Jahre erhalten hat, dürfte also noch längere Zeit in Geltung bleiben. Für diese Zwischenzeit will der Nachtrag die Handhabung der großen Novellen erleichtern. Wie diese will er zugleich der späteren Gesamtreform den Weg bereiten helfen.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen